

Hinweise der ABL zur Neufassung der Studien- und Prüfungsordnungen in den Lehramtsstudiengängen im Zuge eines neuen Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes

1. Neustrukturierung in den Lehramtsstudiengängen

Die Lehramtsstudiengänge an den hessischen Universitäten sollen nach dem Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) zum Wintersemester 2023/24 neugestaltet werden. Mit der Novellierung des Gesetzes werden alle Studienanteile in den Lehramtsstudiengängen neugefasst. Insbesondere wird jedoch im Studiengang Lehramt an Grundschulen aufgrund des neuen Gesetzes eine grundsätzliche Umstrukturierung notwendig. Grund für die notwendige Anpassung der fachspezifischen Anhänge sind neben der Neufassung der SPoL, die sich wiederum in den neuen Strukturen des neuen HLbG und unter Berücksichtigung der Rahmenordnung der Goethe-Universität begründet, auch Anpassungen durch die erforderliche Umstrukturierung der Praxisphasen. Das HLbG und die zugehörige Durchführungsverordnung (HLbGDV) schreiben hierzu entsprechende Eckpunkte fest; die Integration dieser Vorgaben in neu zu erstellende Ordnungen für die Studiengänge und –anteile ist Sache der Universitäten. Im Interesse einer formal widerspruchsfreien Regelung der Lehramtsstudiengänge und zur Unterstützung der Fachbereiche bei der Neufassung von fachspezifischen Anhängen gibt die ABL den Fachbereichen mit diesen „Rahmenempfehlungen“ Richtlinien zur Erarbeitung der Studienanteile an die Hand. Sie sollen zu einem zügigen und übersichtlichen Prozess bei der Erarbeitung der fachspezifischen Anhänge beitragen.

2. Prozess der Erarbeitung von Studienordnungen und fachspezifischen Anhängen

Für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung der Lehramtsstudiengänge sowie der fachspezifischen Anhänge ist unter Berücksichtigung der beteiligten Gremien folgendes Verfahren vorgesehen:¹

1. Die ABL formuliert mit dem vorliegenden Papier - mit den Fachbereichen abgestimmte - Empfehlungen für die Neustrukturierung der fachspezifischen Anhänge.
2. Die Fachbereiche erarbeiten auf Grundlage der Empfehlungen fachspezifische Anhänge für die von ihnen verantworteten Studienanteile in den verschiedenen Lehramtsstudiengängen.
3. Die ABL erarbeitet eine neue gemeinsame „Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge“ (SPoL), die die Vorgaben des neuen Gesetzes sowie der aktuell gültigen Rahmenordnung der Goethe Universität Frankfurt beinhaltet.
4. Die Fachbereiche bekommen die Gelegenheit zur Stellungnahme zur SPoL.
5. Alle Ordnungen und fachspezifischen Anhänge durchlaufen das übliche Gremienverfahren:
 - (1) Erarbeitung der Anhänge in Lehreinheit/en
 - (2) 1. Lesung Fachbereichsrat bzw. Fachbereichsräte
 - (3) ABL-Rat
 - (4) Senatskommission für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung
 - (5) 2. Lesung Fachbereichsrat*
 - (6) Senat
 - (7) Hess. Lehrkräfteakademie i.A. des Hess. Kultusministeriums (Genehmigung)
 - (8) Präsidium (Genehmigung)
 - (9) Veröffentlichung (Inkraftsetzung)(*Bei fachbereichsübergreifenden Anhängen *kann* die zweite Lesung entfallen, sofern dies bei der ersten Lesung beschlossen wird.)

¹ Die rechtliche Grundlage für diesen Verfahrensvorschlag durch die ABL bietet der § 54 Hessisches Hochschulgesetz – in der gültigen Fassung (jeweils: Abs. 2, Satz 1).

3. Umstrukturierung des Studiengangs Lehramt an Grundschulen sowie Einführung eines Langfachs L1 und Kriterien für das Angebot eines Langfachs

Für das Lehramt an Grundschulen ist nach dem neuen HLbG trotz vielfältiger Einsprüche der hessischen Universitäten weiterhin nur eine Regelstudienzeit von 6 Semestern vorgesehen; der Umfang des Studiums beträgt somit nach wie vor nur 180 CP. Das Studium umfasst gem. HLbG § 10 die Anteile Bildungswissenschaften, Grundschuldidaktik, die Fächer Deutsch und Mathematik, ästhetische Bildung und mindestens ein Unterrichtsfach aus dem standortspezifischen Fächerkanon (*GU: Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport*). Eines der drei Unterrichtsfächer muss künftig als sogenanntes Langfach im Umfang von 50 CP studiert werden. Mit der Einführung eines Langfaches bei gleichbleibendem Studienumfang von 180 CP muss es zwangsläufig zu einer Verschiebung in der CP-Verteilung zwischen den Fächern kommen. Hierzu kommt noch eine weitere Verschiebung von 2 CP, da die Praxisphasen mit insgesamt 30 CP (statt wie bisher mit 28 CP) berücksichtigt werden müssen. Bei der daraus folgenden Umstrukturierung des Studiengangs ist zudem zu beachten, dass gem. §18 HLbGDV in den Bildungswissenschaften und den fachdidaktischen Anteilen in der Regel jeweils 60 CP ausgewiesen werden müssen.

Die ABL hat hierfür einen Vorschlag zur Neuverteilung der CP im Studiengang Lehramt an Grundschulen erarbeitet, der nach Berücksichtigung von Stellungnahmen aus den am L1-Studium beteiligten Fachbereichen seitens des Ausschusses für Lehre, Studium und Prüfungen in seiner Sitzung vom 11.07.2022 bereits einstimmig empfohlen wurde. Die konkrete Verteilung von CP auf die Bildungswissenschaften, Grundschuldidaktik, Ästhetische Bildung sowie die Fächer unter Berücksichtigung eines Langfachs wird unter Punkt 5.1 genauer aufgeschlüsselt.

Neben der Umverteilung von CP wurde auch ein Vorschlag für Kriterien zum Angebot eines Faches als Langfach von der ABL erarbeitet. Dem folgenden Vorschlag hat der Ausschuss für Lehre, Studium und Prüfungen ebenfalls in seiner Sitzung am 11.07.2022 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbereiche einstimmig zugestimmt. Jedes Fach, welches ein L1-spezifisches Angebot an fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 CP (30%) anbieten kann, soll die Möglichkeit erhalten, ein Langfach im Studiengang Lehramt an Grundschulen anzubieten.

Eine genauere Aufschlüsselung der CP entnehmen Sie bitte ebenfalls unter Punkt 5.1 bzw. der Anlage.

4. Neue Praxisphasen und erforderliche Anpassungen der fachspezifischen Anhänge

Neben der Umstrukturierung im Studiengang Lehramt an Grundschulen werden auch Anpassungen an allen anderen Studienanteilen nötig; Grund hierfür ist unter anderem die Neugestaltung der Praxisphasen. Bisher waren die Praxisphasen in Form von zwei Modulen Schulpraktische Studien zu absolvieren. Ausnahme bildete der Studiengang Lehramt an Gymnasien, in dem innerhalb eines Pilotversuchs das Praxissemester zu absolvieren war.

Künftig wird es gemäß HLbG für alle Studienanteile zwei Praxisphasen geben: eine kürzere Praxisphase mit bildungswissenschaftlichem Bezug (Grundpraktikum) und eine längere Praxisphase mit vorwiegend fachdidaktischem Bezug (Praxissemester). Die Neuerung besteht zudem in der Verteilung der CP, die nun nicht mehr auf gleich große Module erfolgt. Zudem wird für die Praxisphasen insgesamt eine CP-Summe von 30 CP statt wie bisher 28 CP veranschlagt. Diese verteilen sich im Umfang von 9 CP für das Grundpraktikum und 21 CP für das Praxissemester. Insgesamt entfallen von den 30 CP 14 CP auf die Bildungswissenschaften und 16 CP auf die Fachdidaktiken. Eine weitere, besondere Neuerung ist, dass erstmalig zwei Fachdidaktiken in die lange Praxisphase in Form von Begleitseminaren involviert werden. Das hat den Vorteil, dass alle Studierenden die Möglichkeit zur Teilnahme an den Praktika in allen ihren studierten Fächern (Ausnahme L1) erhalten. Aufgrund der Erhöhung der CP der Praxisphasen um 2 CP sowie der Integration beider Fachdidaktiken ergeben sich geringe Umverteilungen der CP in den Strukturen der Lehramtsstudiengänge, auf deren Grundlage die Anpassung der fachspezifischen Anhänge erfolgen soll. Diese entnehmen Sie bitte den Tabellen unter Punkt 5.

Der Ausschuss für Lehre, Studium und Prüfungen hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 ebenfalls eine Empfehlung zur Neugestaltung der Praxisphasenordnung unter Berücksichtigung von Stellungnahmen aller beteiligten Fachbereiche beschlossen. Im Vorfeld fanden mehrere Austauschtreffen mit Vertreter*innen der Fachbereiche statt, in denen die Ausgestaltung diskutiert wurde. Nähere Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte dem Entwurf der Praxisphasenordnung.

5. Verteilung von Kreditpunkten (CP) auf Studienanteile je Studiengang

5.1 Lehramt an Grundschulen (180 Kreditpunkte)

Studienanteil	CP gesamt	CP BW-Anteil	CP FD-Anteil
Bildungswissenschaften	34	34	
Allgemeine Grundschuldidaktik	13	10	2
Ästhetische Bildung	5	3	2
Kurzfach I	24		Mind. 11
Kurzfach II	24		Mind. 11
Langfach	50		Mind. 22 (für das Angebot als Langfach davon mind. 7 CP L1-spezifisch)
Praxisphase I (Grundpraktikum)	9	9	
Praxisphase II (Praxissemester)	21	5	16
Summe	180	61	64

Detailfestlegungen: Die Kreditpunktverteilung auf Semester für die Studienanteile wird in Anlage 3 ausgeführt.

5.2 Lehramt an Haupt- und Realschulen (180 Kreditpunkte)

Studienanteil	CP gesamt	CP BW-Anteil	CP FD-Anteil
Bildungswissenschaften	46	46	
Fach I	52		Mind. 23
Fach II	52		Mind. 23
Praxisphase I (Grundpraktikum)	9	9	
Praxisphase II (Praxissemester)	21	5	16
Summe	180	60	62

Detailfestlegungen: Die Kreditpunktverteilung auf Semester für die Studienanteile wird in Anlage 3 festgelegt.

5.3 Lehramt an Gymnasien (240 Kreditpunkte)

Studienanteil	CP gesamt	CP BW-Anteil	CP FD-Anteil
Bildungswissenschaften	36	36	
Fach I	87		Mind. 23
Fach II	87		Mind. 23
Praxisphase I (Grundpraktikum)	9	9	
Praxisphase II (Praxissemester)	21	5	16
Summe	240	50	62

Abweichend von der Regelung der Tabelle erhalten die Fächer Kunst und Musik 122 Kreditpunkte zugewiesen; das 2. Fach wird als Sek. I Fach, also im Umfang von 52 CP studiert.²

Detailfestlegungen: Die Kreditpunktverteilung auf Semester für die Studienanteile wird in Anlage 3 festgelegt.

5.4 Lehramt an Förderschulen (240 Kreditpunkte)

Studienanteil	CP gesamt	CP BW-Anteil	CP FD-Anteil
Bildungswissenschaften	46	46	
Sonderpädagogische Fachrichtungen	112		
Fach II	52		Mind. 23
Praxisphase I (Grundpraktikum)	9	9	
Praxisphase II (Praxissemester)	21	5	16 (Sonderpäd.)
Summe	180	60	62

Detailfestlegungen: Die Kreditpunktverteilung auf Semester für die Studienanteile wird in Anlage 3 festgelegt.

² Vgl. § 12 Abs. 4 HLbG

6. Übergangsregelung

Gemäß den festgelegten Übergangsregelungen im HLbG gelten die Studien- und Prüfungsordnung sowie die fachspezifischen Anhänge für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, haben die Möglichkeit, ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen bis Ablauf des Sommersemesters 2032 abzuschließen. Bis dahin sind Studien- und Prüfungsleistungen in den bisher geltenden Prüfungsordnungen anzubieten, wobei jedoch zu beachten ist, dass gerade Lehrveranstaltungen aus den frühen Semestern immer weniger nach alten Prüfungsordnungsversionen benötigt werden. Wer das Studium bis Ende des Sommersemesters 2032 nach alter Prüfungsordnung nicht abgeschlossen hat, hat danach keinen Rechtsanspruch mehr, Leistungen nach diesen Ordnungen zu absolvieren.

Um eine möglichst ressourcenschonende Übergangszeit, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Praxisphasen, ermöglichen zu können, arbeitet die ABL an einer rechtssicheren Lösung.

7. Kontakt und Ansprechpartner

Die ABL wird das Verfahren umfangreich unterstützen. In diesem Zusammenhang werden ABL-seitig wöchentliche Sprechstunden am Montag von 14-16 Uhr sowie am Mittwoch von 10-12 Uhr geben, in denen Sie telefonisch (Frau Freiberg unter 069 798 23308 oder Herrn Lachmann unter 069 798 23331) eine*n Ansprechpartner*in erreichen, der*die Sie in Ihren Anliegen rund um die Neugestaltung der fachspezifischen Anhänge unterstützen kann. Termine nach Vereinbarung gibt es selbstverständlich auch. Zusätzlich haben wir ein Funktionspostfach eingerichtet, welches Sie ab sofort unter ABL.Ordnungen@uni-frankfurt.de erreichen können.